

**Steuerungsmaßnahmen
bei den Hilfen
zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Beschluss des Hauptausschusses des
Verbandes der bayerischen Bezirke
vom 23. Mai 2006

Übersicht

- I. Auftrag**
- II. Ausgangssituation**
- III. Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppe**
 - 1. Einführung eines Benchmarking-Verfahrens**
 - 2. Transparentes Platzmanagement**
 - 3. Zentrale Rechtsfragen**
 - 4. Gesamtkonzept zur Hinführung auf den Arbeitsmarkt**
 - 5. Teilhabe am Arbeitsleben für seelisch Behinderte**
 - 6. Weichenstellung im Fachausschuss**
 - 7. Optimierung eigener Fachkompetenz**
 - 8. Intensivierung externer Fachkompetenz**
 - 9. Eingliederungsplan und Gesamtplan**
 - 10. Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt**
 - 11. Beschäftigung außerhalb der WfbM**
 - 12. Optimierung der Sozialplanung**

I. Auftrag

Durch die hohe Arbeitslosigkeit und die katastrophale Situation am Arbeitsmarkt verlieren viele Menschen mit Behinderungen ihren Arbeitsplatz. Besonders für Menschen mit schweren und schwersten Behinderungen erweist es sich oft als unmöglich ihren bisherigen Platz auf dem ersten Arbeitsmarkt beizubehalten. Aus dieser Situation resultiert ein vehement ansteigender Druck auf die Werkstätten, Menschen mit Behinderungen nach dem Scheitern einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt aufzunehmen. Diese Entwicklung betrachten alle sieben bayerischen Bezirke mit großer Sorge.

Der Fachausschuss für Soziales des Verbands der bayerischen Bezirke hat daher in seiner Sitzung am 31.01.2005 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter Federführung der Verbandsgeschäftsstelle beschlossen, mit dem Auftrag, Möglichkeiten zur Steuerung dieser Entwicklung herauszuarbeiten.

An der Arbeitsgruppe haben Vertreter aller sieben Bezirke mitgewirkt. Sie hat mehrfach getagt. Die Arbeitsgruppe sieht im Ergebnis die zwingende Notwendigkeit, die explodierenden Zugangszahlen der Werkstätten abzufedern, um die geschützten Arbeitsplätze in den Werkstätten auch in Zukunft dem Personenkreis gewährleisten zu können, der leistungsberechtigt nach dem SGB XII ist und für den die Werkstätten gedacht und konzipiert sind. Eine andere Betrachtungsweise würde zu unlösbaren Problemen führen. Stünde auch erwerbsfähigen Personen der Zugang zur Werkstatt offen, hätte dies eine nicht mehr zu verkraftende Nachfrage behinderter arbeitsloser Menschen nach Werkstattplätzen zur Folge. Das Leistungsangebot der Werkstätten, aber auch die zur Verfügung stehenden Kapazitäten wären überfordert.

II. Ausgangssituation

Der steigende Aufnahmedruck bei den WfbM ist **kein speziell bayerisches Problem**. So stellt auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in einem Schreiben vom 08.02.2005 an Frau Bundesministerin Ulla Schmidt fest, dass die Zahl der Werkstattbesucher einschließlich Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich am Ende des Jahres 2003 bereits 235.756 behinderte Menschen bundesweit betragen hat. Damit war die Ist-Zahl am Ende des Jahres 2003 bereits um rund 650 Personen höher als die Firma ConSens in ihrer allseits bekannten Prognose für das Ende des Jahres 2004 angenommen hat. Dort wird von 235.114 behinderten Werkstattmitarbeitern ausgegangen.

Vor dem Hintergrund dieser Zahlen bestehen erhebliche Zweifel, ob die im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziale Sicherung von der Firma ConSens durchgeführte Studie für die weitere Ausbauplanung und die Finanzierung von Werkstattarbeitsplätzen noch gültig sein kann. Diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der Bedarf an zusätzlichen Werkstattplätzen in den kommenden Jahren bis voraussichtlich zum Jahr 2010 wächst und im darauf folgenden Jahrzehnt dieser Zusatzbedarf jedoch wieder vollständig zurückgeht und im Jahr 2021 sogar das Niveau des Jahres 2001 (das letzte Erhebungsjahr der Bestandserhebung) unterschreitet.

Hinzu kommt, dass durch die sozialen Folgen steigender Arbeitslosigkeit entgegen der Erwartungen des Bundesgesetzgebers flankierende Maßnahmen zur Dämpfung des Aufnahmedrucks in den Werkstätten, wie der Ausbau von Integrationsprojekten und Maßnahmen zum Übergang behinderter Mitarbeiter der Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, kaum mehr greifen.

III. Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppe

Im Einzelnen werden folgende Ansatzpunkte für Steuerungsmaßnahmen empfohlen:

1. Einführung eines Benchmarking-Verfahrens

Steuerungsmaßnahmen zur Lenkung und Abfederung der Nachfrage nach WfbM-Plätzen setzen eine klare Abgrenzung der Personengruppen voraus, die Anträge zur Aufnahme in die WfbM stellen, und die Ermittlung der Anzahl der jeweiligen Aufnahmeanfragen.

Die Arbeitsgruppe sieht folgende typische Personenkreise:

- Personen, die in den ersten 2 Jahren auf dem ersten Arbeitsmarkt gescheitert sind.
- Personen, die mindestens 2 Jahre in einem Arbeitsverhältnis dem ersten Arbeitsmarkt zur Verfügung standen.
- Personen, die noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gearbeitet haben und eine Werker Ausbildung bzw. eine berufliche Eingliederungsmaßnahme absolviert haben
- Personen, die von Behinderung bedroht sind (dissoziale Verhaltens-, Sprachprobleme, Lernbehinderung) und Helfertätigkeiten erfüllen können
- nachfragende Personen, die bisher noch keinerlei Maßnahmen durchlaufen haben
- Schulabgänger

In diesen Personenkreisen sind regelmäßig folgende Behinderungsarten festzustellen:

- Seelisch behinderte Menschen
- Menschen mit geistiger Behinderung, Lernbehinderte mit Verhaltensauffälligkeiten / seelische Behinderung
- Personen, mit einer leichten Behinderung in einem schwierigen sozialen Umfeld (Integrationsprobleme)
- Körperbehinderte und Schädel-Hirn-Verletzte

Zur Erfassung und Evaluation der Anzahl der nachfragenden Personen der jeweiligen Personengruppe gab es bisher keine validen Zahlen. Die bundesweiten Benchmarking-Projekte berücksichtigen nicht ausreichend die bayerischen Verhältnisse und die besonderen Aspekte des Themas „Quereinsteiger“.

Die Arbeitsgruppe hat eine Erfassungsmatrix entwickelt, mit der die Aufnahmeanträge statistisch erfasst und entsprechend den oben dargestellten Kriterien bewertet werden können. Für das Jahr 2005 wurden damit erste Erhebungen vorgenommen, die folgendes Bild ergaben:

Von der Gesamtzahl der Aufnahmeanträge bis einschließlich drittes Quartal des Jahres 2005 (insgesamt 2055) wurden nur 989 Anträge von Schulabgängern gestellt. Mehr als die Hälfte (1066) waren sonstige Antragsteller. Damit hat sich das frühere typische Aufnahmeklientel der Werkstätten, das von den Schulabgängern geprägt war, erheblich verändert.

Gegenüber früheren Erfahrungen ist die Zahl der Ablehnungen gestiegen. So ergaben sich bei den Schulabgängern 93 Ablehnungen (9,4 Prozent), bei den sonstigen Antragstellern mussten 225 Anträge (21,1 Prozent) abgelehnt werden. Damit ist der Anteil der Antragsteller, denen letztlich kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer WfbM zugesprochen worden ist, erheblich angewachsen.

Aussagekräftig ist auch die Altersstruktur der Antragsteller. Bei den Schulabgängern stellt die Personengruppe der 18 bis 21-jährigen mit 736 genehmigten Anträgen die weitaus stärkste Gruppe der Antragsteller dar. In der Vergangenheit lag das Eintrittsalter in der Regel über 21 Jahre. Diese Altersgruppe umfasst derzeit lediglich 96 Personen. Dies zeigt, dass die WfbM für diesen Personenkreis vielfach als vorrangige Rehabilitationsmaßnahme gesehen wird.

Bei den übrigen Antragstellern bilden die Altersgruppen bis 40 und bis 55 mit zusammen 566 Personen den Schwerpunkt.

Menschen, die bereits auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt waren, machen mit einer Zahl von 455 Aufnahmen die größte Gruppe der insgesamt 841 sonstigen aufgenommenen Antragsteller aus. Dies ist mehr als die Hälfte. Davon hatten 229

Personen eine seelische Behinderung (27,2 Prozent). Auch dies ist ein deutliches Signal für den im Raum stehenden Handlungsbedarf.

Die zweitgrößte Gruppe der sonstigen Antragsteller sind mit 261 genehmigten Anträgen Menschen, die bereits eine berufliche Bildungsmaßnahme absolviert haben. Am stärksten beteiligt sind hierbei Menschen mit seelischer Behinderung und Lernbehinderte mit Verhaltensauffälligkeiten/seelischer Behinderung (154 Personen).

Erstaunlich ist auch die hohe Zahl von „Späteinsteigern“, d.h. von Menschen mit Behinderung, die bisher keinerlei Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation erhalten haben. Diese Gruppe macht immerhin 125 genehmigte Anträge aus, wobei auch hier mit einem Anteil von 40,8 Prozent (51 Fälle) die Menschen mit seelischer Behinderung, die größte Gruppe sind.

Die näheren Details und die Zahlen der einzelnen Bezirke ergeben sich aus der in **Anlage 1** beigefügten Datenzusammenstellung.

Die zeitnahe Beobachtung und Bewertung dieser für die Entwicklung der Werkstätten und des dort zu betreuenden Personenkreises aussagefähigen Daten sind Voraussetzung für gezielte und effektive Steuerungsmaßnahmen der Bezirke. **Die Arbeitsgruppe schlägt daher vor**, in Bayern kontinuierlich ein ergänzendes Benchmarking-Verfahren der Bezirke auf der Basis der von der Arbeitsgruppe erarbeiteten (vgl. Ziffer 2.a) Erfassungsmatrix zu konzipieren.

Die erforderliche Datenerhebung kann durch die Vertreter der Bezirke in den Fachausschüssen erfolgen. Zur Erfassung sind bereits einheitliche Formblätter in elektronischer Form entwickelt worden. Zusätzliche externe Kosten entstehen nicht.

Die Bezirksergebnisse sollten mindestens jährlich dem Verband der bayerischen Bezirke zur landesweiten Zusammenfassung und Auswertung übermittelt werden.

2. Transparentes Platzmanagement

Im Interesse eines aussagekräftigen Gesamtbildes für die künftige Sozialplanung sind Zahlen und Informationen zur Situation des Platzangebotes in den WfbM notwendig. Dabei sollte auf die Zahlen der jeweils mit dem Bezirk vereinbarten Plätze und der tatsächlich belegten Plätze abgestellt werden.

Erste Erhebungen der Arbeitsgruppe haben ergeben, dass die Zahl der in den Entgeltverträgen vereinbarten Plätze und die Zahl der tatsächlich vom Bezirk finanzierten Werkstattplätze weit auseinander klaffen:

Aktuell vereinbarte Platzzahl entsprechend der Entgelt- vereinbarungen:	26.297*
Tatsächlich von den Bezir- ken vergüteten Plätze:	28.522*

* erfasst sind die Bezirke Schwaben, Unterfranken, Mittelfranken, Oberfranken, Niederbayern, Oberpfalz, Oberbayern (Stand: Oktober 2005). Nicht in der Erhebung berücksichtigt ist, dass in Bayern auch leistungsberechtigte Personen aus anderen Bundesländern betreut werden.

Durch das Auseinanderklaffen der vereinbarten und der tatsächlich belegten Plätze ist eine erhebliche „Grauzone“ entstanden, die sowohl die Planung als auch das Controlling erschwert.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt:

- den Informationsfluss über das Platzangebot zwischen den Leistungserbringern und den Bezirken zu verbessern
- Steuerungs- und Controllinginstrumente hierzu einzuführen (z.B. über die Fachausschüsse)

3. Zentrale Rechtsfragen

Aus rechtlicher Sicht steht die Frage nach dem konkreten gesetzlichen Auftrag der Werkstätten und ihrer leistungsrechtlichen Abgrenzung im Zentrum aller Steuerungsüberlegungen.

§ 16 Abs. 1 Satz 2 **SGB II** bestimmt, dass die Agentur für Arbeit als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit alle im 7. Abschnitt des 4. Kapitels SGB III vorgesehenen Leistungen – also auch Leistungen im Eingangsbereich und im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt gemäß 102 Abs. 2 **SGB III** – erbringen kann. § 22 Abs. 4 SGB III regelt das Verhältnis der Leistungen nach dem SGB III zu anderen Leistungsgesetzen und führt aus, dass die „besonderen Leistungen“ zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach § 102 SGB III nicht an erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erbracht werden.

§ 136 **SGB IX** formuliert die Anforderungen an die Werkstätten für behinderte Menschen. Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, ihre Leistungen anzubieten.

Im Ergebnis sind damit Personen, die trotz Art oder Schwere der Behinderung grundsätzlich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, nicht in die WfbM aufzunehmen. Für diesen Personenkreis stehen die besonderen Leistungen nach § 33 Abs. 2 bis 7 SGB IX, wie etwa die Hilfen zur beruflichen Anpassung, Ausbildung und Fortbildung, zur Verfügung. Der entscheidende Unterschied der jeweiligen Bestimmungen besteht darin, dass bei den Maßnahmen nach § 33 SGB IX nach fachlicher Erkenntnis davon auszugehen ist, dass bei erfolgreicher Teilnahme an diesen Maßnahmen die persönlichen Voraussetzungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erworben oder gesichert werden. Die Arbeitsmarktlage ist dabei unerheblich.

Die Leistungen im **Eingangsverfahren** und im **Berufsbildungsbereich** der Werkstätte gemäß § 40 SGB IX zielen grundsätzlich auf die Entwicklung, Verbesserung und Wiederherstellung der Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit ab. Dabei wird nicht weiter zwischen der Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II (§ 8 Abs. 1 SGB II) und der Leis-

tungsfähigkeit unterschieden, die als untere Grenze mit einem Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung bezeichnet und in § 136 SGB IX näher definiert ist. Die Leistungen nach § 40 SGB IX, die im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt zu erbringen sind, haben zwar das Ziel der bestmöglichen Entwicklung der Leistungsfähigkeit. Minimalziel aber ist hier nicht die Her- bzw. Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, sondern das Erreichen des Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung. Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall die Leistungsfähigkeit eines Einzelnen auch im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt darüber hinaus soweit gesteigert werden kann, dass für ihn anschließend Maßnahmen nach § 33 SGB IX in Betracht kommen und damit der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgen kann. § 41 Abs. 1 Nummer 2 SGB IX sieht folglich auch nur dann Leistungen im **Arbeitsbereich** vor, wenn eine Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung und Weiterbildung oder berufliche Ausbildung wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt.

Damit wird das Vorrang-Nachrang-Verhältnis der maßgeblichen Vorschriften zueinander eindeutig im Ergebnis bestimmt:

Ein Wahlrecht zwischen Leistungen nach § 33 SGB IX und denen im Arbeitsbereich einer Werkstatt besteht nicht, denn § 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX schließt Leistungen im Arbeitsbereich ausdrücklich aus, wenn anderweitige Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen.

Solange die Erwerbsfähigkeit eines behinderten Menschen verbessert, hergestellt oder wiederhergestellt werden kann, um seine Teilhabe am Arbeitsleben (also auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt) dauerhaft zu sichern, kommen weder Leistungen im Berufsbildungsbereich noch im Arbeitsbereich einer Werkstatt durch die nach dem SGB IX / SGB XII zuständigen Leistungsträger in Betracht. Die Werkstätten sind auch nicht gehalten in diesen Fällen, die in § 136 Abs. 1 SGB IX vorgesehenen Leistungen zu erbringen. Dem steht auch § 136 Abs. 2 SGB IX nicht entgegen, denn dort wird nicht die Obergrenze, sondern die Untergrenze der Aufnahmepflicht einer Werkstatt definiert.

4. Gesamtkonzept zur Hinführung auf den Arbeitsmarkt

Für die Bezirke als regelmäßig nachrangiger und abschließender Maßnahmenträger für einen Hilfefall in der WfbM ergibt sich eine Kostenträgerschaft oft über Jahrzehnte bis ins Rentenalter. Einzelmaßnahmen der Bezirke reichen für eine wirksame und effektive Steuerung nicht aus. Hierzu bedarf es eines systematischen und abgestimmten Vorgehens der Bezirke gemeinsam mit allen Beteiligten auf Landesebene. Es ist erforderlich, alle vorrangig am Teilhabeprozess Beteiligten einrichtungsübergreifend rechtzeitig und kontinuierlich einzubinden. Nur durch regelmäßige Prüfung aller im Einzelfall in Betracht kommenden (Alternativ-) Möglichkeiten und deren konsequente Umsetzung kann Einfluss auf Notwendigkeit und Dauer einer Maßnahme in einer WfbM genommen werden.

Mit allen Beteiligten sollte daher unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ein **Gesamtkonzept** zur Zusammenarbeit mit dem Ziel der Hinführung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erstellt werden. Dieses Gesamtkonzept soll die Basis einer besseren Vernetzung und Abstimmung aller für den Einzelfall in Betracht kommenden Maßnahmen bieten und ohne Eingrenzung auf den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Kostenträger eine durchgängige Hilfeplanung und abgestimmte und transparente Umsetzung von Einzelmaßnahmen unterstützen. Die Koordination wird für die Zukunft dadurch erleichtert, dass seit 1. Juli 2005 das Zentrum für Familie und Soziales zentraler Ansprechpartner für die Aufgaben von Integrationsamt/Hauptfürsorgestelle ist.

Die Bausteine eines solchen Gesamtkonzeptes sollten neben der Bedarfssituation bei Aufnahme in eine WfbM insbesondere auch an Möglichkeiten des Wechsels in alternative Maßnahmen und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt anknüpfen:

Maßgeblich Beteiligte sind insbesondere:

- die Schulen unter Einbeziehung der Möglichkeiten der Schulpflichtverlängerung/Berufsschulpflicht bei Schulabgängern

- die Arbeitsagenturen im Hinblick auf
 - berufliche Förderung in Berufsbildungswerken bei Schulabgängern und/oder sonstige berufsfördernde Maßnahmen
 - vorrangige Förderung in Integrationsfirmen
 - Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entweder mit eigenem Fachpersonal oder auch unter Beteiligung von Integrationsfachdiensten nach zielgerichteter Vorbereitung der behinderten Menschen in der WfbM.

- die Integrationsämter insbesondere im Hinblick auf
 - begleitende Hilfen im Arbeitsleben
 - Kündigungsschutz

- die Einrichtungen/Träger von WfbM mit ihren Sozialdiensten
 - mit dem Aufgabenschwerpunkt der Vermittlung von Leistungsberechtigten in ausgelagerte Werkstattplätze.
 - mit der Möglichkeit, dass Werkstattträger auch Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes sein können.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt im Zusammenwirken mit dem StMAS auf Landesebene gemeinsam mit den für die Teilhabe behinderten Mensch am Arbeitsleben zuständigen Aufgabenträgern, den Verbänden der Einrichtungsträger und der betroffenen Menschen mit Behinderung ein Gesamtkonzept zu erarbeiten, das für alle in Betracht kommenden Hilfen, die jeweiligen Aufgabenträger, die Finanzierung, die Verknüpfung der Einzelhilfe zu einzelfallbezogenen Komplexleistungen und das Zusammenwirken der Leistungsträger Leitlinien konkretisiert.

5. „Teilhabe am Arbeitsleben für seelisch Behinderte“

Eine erfolgreiche Integration in ein Arbeitsverhältnis oder eine vergleichbare Beschäftigung ist besonders für Menschen mit seelischer Behinderung von entscheidender Bedeutung. Dabei ist zu beachten, dass seelisch behinderte Menschen in der Regel eine schulische bzw. berufliche Ausbildung erhalten haben und Erfahrung im Berufsleben mitbringen.

Die besonderen Bedürfnisse seelisch behinderter Menschen zeigen sich auch dadurch, dass chronische psychische Erkrankungen/Suchterkrankungen und in deren Folge eintretende Behinderungen nicht linear im Sinne einer vorhersehbaren Entwicklung verlaufen sondern meist diskontinuierlich. Die Diskontinuität kann auch mit einer erheblichen schwankenden Leistungsfähigkeit bzw. Belastbarkeit einhergehen. Psychische Funktionsbeeinträchtigungen münden nie in einen endgültigen Zustand und selbst nach langjährigem Verlauf können noch deutliche Besserungen erzielt werden. Menschen mit seelischer Behinderung haben daher in der Regel einen komplexen Bedarf an Hilfe und Förderung.

Die tatsächliche Teilhabe von Menschen mit psychischer Behinderung am Arbeitsleben (allgemeiner Arbeitsmarkt) liegt nach punktuellen Erhebungen eines Forschungsprojekts der Aktion Psychisch Kranke unter 10%.

Für seelisch behinderte Menschen brauchen wir mehr bedarfsgerechte Angebote an Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere flexible Hilfen außerhalb von speziellen Rehabilitationseinrichtungen und Qualifizierungsmaßnahmen in der realen Arbeitswelt.

Trotz guter Erfahrungen mit betrieblich erbrachten Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben, werden die Leistungen zur Zeit überwiegend in spezialisierten Einrichtungen und Maßnahmen für behinderte Menschen erbracht, am häufigsten in der WfbM. Die WfbM berücksichtigen aber oft zu wenig die besondere Situation seelisch beeinträchtigter Menschen und werden deren speziellen Anliegen nicht gerecht. Es bedarf daher speziell für diesen Personenkreis ausgerichteter Konzepte der Förderung in der Einrichtung, die auch die Schnittstellen einbeziehen.

Die oft gehörte These, Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben seien nutzlos, wenn eine vollständige Eingliederung ins „normale“ Erwerbsleben absehbar keine

realistische Perspektive ist, übersieht, dass eine Beschäftigung (ggf. unterstützt) mit weniger oder etwas mehr als 15 Stunden pro Woche (auch ohne konkrete Perspektive der Steigerung) Betreuungsbedarf an anderer Stelle im Rahmen der Eingliederungshilfe vermeiden kann.

Notwendig erscheint es auch, den Zugang zu Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben frühzeitig sicherzustellen und dabei die bisherige Erwerbstätigkeit trotz der seelischen Beeinträchtigung solange wie möglich aufrecht zu erhalten.

Steuerungsmaßnahmen sollten sich an folgenden Zielen orientieren:

- Ausbau von bedarfsgerechten Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben für chronisch psychisch erkrankte / suchtkranke und dadurch psychisch behinderte Menschen.
- Erhalt und Ausbau der Integrations- und Zuverdienstprojekte auch als mögliche Alternative zur WfbM.
- Erhalt möglichst aller Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse durch bedarfsgerechte sozialpsychiatrische/psychosoziale Hilfen, insbesondere frühe Intervention, z.B. im Rahmen ambulanter oder stationärer Behandlung sowie des betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 84 SGB IX) bei Gefährdung des Arbeitsplatzes.
- Orientierung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben an dem im Einzelfall bestehenden Bedarf unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten, vorhandener Qualifikationen und Neigungen.
 - Einführung eines Teilhabeplanes und eines angemessenen Rehabilitationsmanagements.
- Erarbeitung spezieller konzeptioneller Lösungen in den unterschiedlichen Einrichtungstypen des betreuten Arbeitsbereiches mit besonderem Augenmerk auf die spezielle Förderung der Integration/Überleitung in ein reguläres Arbeitsverhältnis.
- Implementierung von regionalen Verbundsystemen zur Gewährleistung der Teilhabe von psychisch erkrankten/behinderten Menschen und Suchtkranken am Arbeitsleben unter Einbeziehung und Flexibilisierung bestehender Angebote.

- Koordination und Abstimmung sämtlicher Hilfen auf regionaler Versorgungsebene (Teilhabebereichsübergreifend z.B. Selbstversorgung, Arbeit, medizinische Behandlung etc)

Um den o.g. Problemlagen und Zielvorstellungen im Sinne dieses Personenkreises begegnen zu können, **empfiehlt die Arbeitsgruppe** ein abgestimmtes und leistungsträgerübergreifendes Handeln. Dazu sollte gemeinsam mit allen Beteiligten ein besonderer Baustein „Teilhabe am Arbeitsleben für seelisch behinderte Menschen“ des Gesamtkonzeptes in Bayern ausgearbeitet werden.

6. Weichenstellung im Fachausschuss

Der Fachausschuss ist ein beratendes Gremium, das Empfehlungen an den zuständigen Sozialleistungsträger zu grundlegenden Weichenstellungen der Hilfestellung im Einzelfall abzugeben hat. Hierzu gehören u.a. sowohl die Aufnahme in eine Werkstatt, als auch die Ausgestaltung der Betreuungsmaßnahmen in der Werkstatt, aber auch Empfehlungen zur Betreuung des hilfeschuchenden Menschen in einer anderen Einrichtung oder andere in Betracht kommende Maßnahmen. Obwohl die Beschlüsse des Fachausschusses nur empfehlenden Charakter haben, gehen von ihnen in der Praxis für den Lebensweg der betroffenen Menschen mit Behinderung, aber auch für die Entscheidungen der zuständigen Kostenträger maßgebliche Impulse aus.

Das SGB IX und die Werkstattverordnung geben nur wenige Hinweise zum Verfahrensablauf in den Fachausschüssen. Die Praxis ist daher in den einzelnen Bezirken und teilweise sogar in einzelnen Werkstätten im Bereich eines Bezirks unterschiedlich. Der Fachausschuss WfbM der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege hat eine Empfehlung für die Arbeit der Fachausschüsse in den Werkstätten für behinderte Menschen in Bayern erarbeitet. Das in der **Anlage 2** beigefügte Kompendium besteht aus einer Darstellung der wesentlichen gesetzlichen Vorgaben, einer Mustergeschäftsordnung, einem Musterprotokoll und Mustereingliederungsplänen. Das Ziel ist, die Arbeit in den Fachausschüssen der Werkstätten in Bayern durch eine einheitliche Handhabung der Verfahrenspraxis zu optimieren. Kernpunkte sind die Ausschussbesetzung, die Einbeziehung von Sachverständigen und die Beschlussfassung.

Der Hauptausschuss des Verbands der bayerischen Bezirke hat der Empfehlung am 7.10.05 zugestimmt. Sie wurde zwischenzeitlich vom Verband der bayerischen Bezirke, der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern und der Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen in Bayern gemeinsam unterzeichnet.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Bezirken dringend, die Verfahrenspraxis in den Fachausschüssen an den Arbeitsempfehlungen auszurichten.

7. Optimierung eigener Fachkompetenz

Um die Handlungsmöglichkeiten in den Fachausschüssen ausschöpfen zu können, ist es erforderlich, dass die Bezirke auch im fachlichen Bereich kompetent vertreten sind. In der Regel sollte der Vertreter des Bezirks aus dem Bereich der Verwaltung kommen. Grundsätzlich sollten Verwaltungsfachkräfte und Vertreter des Sozialpädagogischen Fachdienstes zusammenarbeiten, erforderlichenfalls sollen Vertreter des sozialpädagogischen Fachdienstes im Fachausschuss zugezogen werden.

Dazu sind Fortbildungen für die Fachausschussvertreter der Bezirke erforderlich. Ein erster Schritt wurde bereits beim Bildungswerk des Verbandes der bayerischen Bezirke auf den Weg gebracht. Dabei sind zwei regionale Veranstaltungen geplant.

Eine effektive Umsetzung setzt voraus, dass ausreichend Fachpersonal bei den Bezirken zur Verfügung steht. Für die Investition in zusätzliches Personal in diesem Bereich gibt es gute Gründe, weil bereits die Vermeidung einer einzigen Fehlbelegung dem Bezirk für Jahrzehnte erheblich Ausgaben ersparen kann.

8. Intensivierung externer Fachkompetenz

In der Praxis hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass amtsärztliche Gutachten im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen oft nicht zu eindeutigen, ausreichenden und aussagekräftigen Erhebungen und Feststellungen geführt haben. Aussagekräftiger sind meist Gutachten und medizinische Erhebungen von Fachkliniken (Bezirkskrankenhäuser und Fachkliniken für Psychiatrie), wenn sich die Antragsteller vor Aufnahme in eine WfbM bereits längere Zeit in fachärztlicher Betreuung und Behandlung befunden haben. Diese Gutachten zeigen darüber hinaus oft konkrete Perspektiven zur weiteren Entwicklung und Förderung auf.

Gutachten der Landesärzte sollten grundsätzlich nur in begründeten Einzelfällen zur abschließenden neutralen Begutachtung eingeholt werden.

Um zu eindeutig verwertbaren und detaillierten Aussagen zu kommen, **empfiehlt die Arbeitsgruppe** ergänzend folgende Instrumente zur Entscheidungsfindung heranzuziehen:

- psychologische Tests mit Gutachten
- sozialmedizinische Leistungsbeurteilungen z.B. sozialmedizinischer Dienst der Rentenversicherungsträger)
- Gutachten und medizinische Erhebungen anlässlich stationärer Unterbringungen und Behandlungen der Antragsteller in Fachkliniken (Bezirks- und Fachkrankenhäuser)
- Stellungnahmen der Hausärzte der Antragsteller
- Stellungnahmen und Begutachtungen von Fachärzten (Nervenärzten, Psychologen etc.)
- Untersuchungsergebnisse der Ämter für Versorgung und Familienförderung anlässlich der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft
- Gutachten anlässlich vormundschaftlicher Betreuerbestellung

Als weitere Maßnahme zur Beurteilung der Notwendigkeit einer WfbM- Beschäftigung für Menschen mit einer psychischen / seelischen Behinderung ist die Einschaltung von **eigenen Vertragsärzten** zu nennen. Diese Art der Begutachtung hat den Vorteil, dass der entsprechende Personenkreis durch speziell hierfür ausgebildete Fachärzte untersucht werden kann und die Untersuchungsergebnisse zu klaren Aus-

sagen über die Notwendigkeit der beantragten Maßnahme führt. Der Nachteil zusätzlicher Kosten ist unter dem Aspekt zu vernachlässigen, dass durch aussagekräftige Fachgutachten in Einzelfällen unbegründete Anträge nicht zur Aufnahme in eine WfbM führen.

9. Eingliederungsplan und Gesamtplan

Für die Neuordnung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ist im Sinne einer personenzentrierten Hilfe die Aufstellung eines Gesamtplanes nach § 58 SGB XII von zentraler Bedeutung. Das Gesamtplanverfahren hat die Zielsetzung, Menschen mit Behinderung in ihrer individuellen Lebenssituation zu würdigen. Das Handeln des Fachpersonals orientiert sich an den Zielen, die der Leistungsberechtigte seinem Leben geben möchte, unter Berücksichtigung der Möglichkeiten aller Beteiligten. Somit ist die praktische Umsetzung des Gesamtplans sinnvoll, um Vorbehalte und Missverständnisse in Grenzen zu halten und auftretende Probleme in gegenseitigem Vertrauen lösen zu können. Die Einführung des Gesamtplanes wird aktuell bereits für Menschen mit seelischer Behinderung umgesetzt.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, schnellstmöglich einen **einheitlichen Gesamtplan** für alle Behinderungsarten zu entwickeln. Dabei muss die Besonderheit der jeweiligen Personenkreise berücksichtigt und das reibungslose Zusammenspiel unterschiedlicher Verfahrensbausteine spezieller Verfahren betroffener Einrichtungen, Dienste und der Sozialverwaltungen gewährleistet sein.

Daneben steht das Instrument des **Eingliederungsplans** der WfbM, der von der Werkstätte unter Berücksichtigung des Gesamtplanes und der Empfehlungen des Fachausschusses für jeden Leistungsberechtigten zu erstellen ist, zur Verfügung. Dort sind die konkret für den Einzelnen geplanten Maßnahmen der WfbM darzustellen.

Die WfbM erfassen derzeit den Hilfebedarf der behinderten Mitarbeiter nach unterschiedlichen Messinstrumenten.

Für ein reibungsloses Zusammenspiel beider Pläne sollten die Ergebnisse der Bedarfsanalyse nach einheitlichen Kriterien erfasst werden.

10. Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Maßnahmen zur Steuerung der steigenden Nachfrage nach Betreuungsplätzen in der WfbM dürfen sich nicht nur auf die Zugangssituation zur Werkstätte konzentrie-

ren, sondern müssen auch darauf abzielen, den Werkstattbesuchern Möglichkeiten zu geben, in der Werkstatt erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten für den Eintritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu nutzen oder andere speziell auf die Bedarfsituation des Einzelnen zugeschnittene Alternativen außerhalb der WfbM oder in Zusammenarbeit mit der WfbM zu nutzen.

In Bayern gibt es bereits gute Ansätze in diese Richtung. Schwerpunkte sind das Qualifizierungsprojekt QUBI sowie die Einrichtung von Integrationsfachdiensten gemäß § 109 SGB IX sowie die Einrichtung von sogenannten ausgelagerten Arbeitsplätzen.

- Das **Projekt QUBI** (Qualifizierung-Unterstützung-Begleitung-Integration), dem die Bezirke auch für den Förderzeitraum 2004 bis 2006 zugestimmt haben, wird in 42 Behindertenwerkstätten in Bayern mit 104 Teilnehmerplätzen durchgeführt. Es ergänzt und steuert die Qualifizierung der Teilnehmer in den Werkstätten und deren Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die für dieses Projekt erforderlichen Mittel werden aus dem Europäischen Sozialfond (ESF) zur Verfügung gestellt. Die nationale Ko-Finanzierung erbringen die Bezirke durch die Fortzahlung des Werkstattentgeltes für die Projektteilnehmer während der Dauer der Qualifizierungsmaßnahme. Die Qualifizierungs- und Vermittlungsarbeit wird von speziellem, zusätzlich den teilnehmenden Werkstätten zur Verfügung gestellten Personal erbracht. Dabei wird eine jährliche Vermittlungszahl von mehr als 20 Teilnehmern angestrebt.
Für die Werkstätten in Bayern ist die Teilnahme am Projekt QUBI freiwillig.

- Die mit dem SGB IX eingeführten **Integrationsfachdienste** sind Dienste Dritter, die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden (§ 109 SGB IX). Gemäß § 110 Abs. 2 SGB IX gehört es zu den Aufgaben des Integrationsfachdienstes unter anderem auch, geeignete Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erschließen und die schwerbehinderten Menschen auf die vorgesehenen Arbeitsplätze vorzubereiten und solange erforderlich, am Arbeitsplatz oder beim Training der berufspraktischen Fähigkeiten am konkreten Arbeitsplatz zu begleiten. Die Integrationsfachdienste können von den Rehabilitationsträgern

und den Werkstätten bei den Bemühungen zum Übergang geeigneter Beschäftigter aus der Werkstatt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und zur Sicherung des Arbeitsverhältnisses gezielt genutzt werden und als Scharnierstelle der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gerichteten Aktivitäten eingesetzt werden.

Entstehen durch den Einsatz von Integrationskräften Kosten, werden diese durch Einsparungen bei Vermittlungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt aufgehoben. (§§ 111 und 113 SGB IX)

- **Ausgelagerte Arbeitsplätze** sind regelmäßige Werkstattplätze, die in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes in der Regel als eine Maßnahme zur Vorbereitung bzw. konkreten Anbahnung des Übergangs in ein Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingerichtet sind.

In der Praxis in Bayern hat sich immer wieder gezeigt, dass diese Angebote und Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung eines Übertritts auf den allgemeinen Arbeitsmarkt Einzelinitiativen sind und unkoordiniert und damit häufig wenig effektiv durchgeführt werden. Hauptursache dafür ist die Tatsache, dass in Bayern unterschiedliche Stellen und Träger dafür zuständig sind. Eine abgestimmte Zielsetzung, umfassende Planung und Durchführung ist damit häufig erschwert.

In Hessen werden mit der Kooperation zwischen dem Integrationsamt und dem überörtlichen Kostenträger (beide sind im gleichen Haus angesiedelt) seit längerem gute Erfahrungen gemacht. Die Zusammenfassung der unterschiedlichen Fördermöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen wirken sich positiv in Bezug auf die Abstimmung der Konzepte bzw. Angebote, die Zielsetzung, die Steuerung (Controlling) sowie in der Qualität aus.

In Hessen laufen insbesondere folgende Modelle:

- Ein **Stufenkonzept in vier Schritten zum Außenarbeitsplatz**

- Die Finanzierung einer **Fachkraft für berufliche Integration** (im Entgelt der WfbM enthalten)
- **Arbeiten im Verbund** (Daueraußenarbeitsplätze unter Beibehaltung des WfbM-Rechtsstatus)
- **Übergangsfördernde Maßnahmen** nach § 5 (4) Werkstättenverordnung in Verbindung mit Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach § 27 (1) Satz 2 Schwerbehindertenausgleichsverordnung dem Beschäftigungsgeber kann bis zu einem Zeitraum von 15 Monaten ein Zuschuss für zusätzliche personelle Aufwendungen (Anleitung, Beaufsichtigung, Förderung und Betreuung der Beschäftigten) im Rahmen eines Praktikums /Außenarbeitsplatz gewährt werden.

Zur Förderung des Übergangs von WfbM-Mitarbeitern auf den allgemeinen Arbeitsmarkt macht die Arbeitsgruppe folgende Vorschläge:

- a.) Bei allen Werkstätten sollten die Maßnahmen zur Qualifizierung von geeigneten behinderten Mitarbeitern und deren Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ausdrücklich in die **Leistungsvereinbarungen** der Werkstätten eingebunden werden.

Gemäß § 5 Abs. 4 Werkstättenverordnung ist es regelmäßige Aufgabe der WfbM den Übergang von behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern, insbesondere auch durch die Einrichtung einer Übergangsgruppe mit besonderen Förderangeboten, Entwicklung individueller Förderpläne sowie Ermöglichung von Trainingsmaßnahmen, Betriebspraktika und durch eine zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen. Dabei hat die Werkstatt durch die notwendige arbeitsbegleitende Betreuung in der Übergangsphase sicherzustellen und daraufhin zuwirken, dass der zuständige Rehabilitationsträger seine Leistungen und nach dem Ausscheiden des behinderten Menschen aus der Werkstatt das Integrationsamt, gegebenenfalls unter Beteiligung eines Integrationsfachdienstes, die begleitenden Hilfen im Arbeits- und Berufsleben erbringen. Die Werkstatt hat die Bundesagentur für Arbeit bei der Durchführung der vorbereiteten Maßnahmen in die Bemühungen zur Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einzubeziehen.

Diese Aufgabenstellung der WfbM hat ihren Niederschlag in der nach dem Bayerischen Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII abgeschlossenen Rahmenleistungsvereinbarung für den Leistungstyp T-E-WfbM, Stand 1. Januar 2005, gefunden. In Nummer 5, Buchstabe d der Rahmenleistungsvereinbarung ist festgehalten, dass die Werkstatt den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt fördert. In Ziffer 7.1 Buchstabe e ist dies dahingehend, konkretisiert, dass die WfbM den Übergang von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen, insbesondere auch durch die Einrichtung einer Übergangsguppe mit besonderen Förderangeboten, Entwicklung individueller Förderpläne sowie Ermöglichung von Trainingsmaßnahmen, Betriebspraktika und durch zeitweise Beschäftigung aus ausgelagerten Arbeitsplätzen fördert.

Im Rahmenstellenplan WfbM ist unter Ziffer 9.4 ein Qualifizierungsbeauftragter für den allgemeinen Arbeitsmarkt nach individueller Leistungsvereinbarung vorgesehen.

Damit ist der vertragliche Rahmen dafür gegeben, in den individuellen Leistungsvereinbarungen entsprechende Maßnahmen bei allen Werkstätten ausdrücklich und konkret für den Aufgabenbereich des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu vereinbaren. Dabei sollte eine konkrete und überprüfbare Erfolgsquote festgehalten werden.

- b.) Die **Konzeption** der WfbM zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarktes sollte unter Mitwirkung des Fachausschusses WfbM entwickelt werden und Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:
- Zielvorgaben
Zielvorgaben sollten den Charakter einer internen Zielvereinbarung haben und die Zielsetzung operationalisieren und überprüfbar machen;
 - Zielgruppen
Aussagen zu Teilnahmevoraussetzungen und Teilnehmerauswahlkriterien für übergangsfördernde Maßnahmen;
 - Skizzierung der übergangsfördernden Maßnahmen
Charakterisierung der einzelnen angebotenen Maßnahmen. Beschreibung, in welchem Verhältnis sie zueinander stehen, inwieweit sie aufeinander aufbauen und eine „Übergangskette“ darstellen. Aussagen zur Kompatibilität der Maßnahmen mit anderen (werkstattexternen) weiterqualifizierenden Bildungsmaßnahmen;
 - Sicherung der notwendigen arbeitsbegleitenden Betreuung;
 - Rechtliche Rahmenbedingungen bei der Durchführung von Maßnahmen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes.
Hierbei sind insbesondere Fragen der Maßnahmedauer, der Finanzierung der Arbeitszeit und Pausenregelung, der Aufsichtspflicht, des Weisungsrechts, der Betreuung am externen Arbeitsplatz und der Möglichkeit zur Teilnahme an werkstattinternen Angeboten zu behandeln;

- Personelle Absicherung der mit der Planung und Durchführung übergangsfördernder Maßnahmen zusammenhängenden Aufgaben
 - zur Aufgabenbeschreibung des Personals
 - Kooperation mit Arbeitgebern, Behörden
(z. B. Agentur für Arbeit, Rehabilitationsträgern, Integrationsämtern und Diensten)
 - Erstellung und Fortschreibung der individuellen Förderpläne,
 - Beteiligung des Fachausschusses
(in konzeptionellen/organisatorischen Angelegenheiten sowie im Einzelfall),
 - zum Stellenumfang,
 - Zielüberprüfung
Aussagen dazu, wie die angebotenen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit und im Einzelfall hinsichtlich der Zielerreichung überprüft werden und welche Konsequenzen ggf. vorgesehen sind;
- ~ Finanzierung
Zuordnung der Finanzierung der Maßnahmen und einzelner Teilabschnitte zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt auf die jeweiligen zuständigen Rehabilitationsträger und sonstigen Behörden (z. B. Integrationsamt).

Dieses Thema sollte mit den Werkstattträgern im Fachausschuss WfbM der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege diskutiert werden mit dem Ziel, gleichwertige Maßnahmenkonzepte zum Bestandteil aller Leistungsvereinbarungen mit den Werkstätten zu machen.

11. Beschäftigung außerhalb der WfbM

Im Sinne einer zielgerichteten Steuerung und bedarfsgerechten Leistungserbringung werden die SH-Träger in Zukunft noch mehr darauf achten müssen, ob behinderte, jedoch nicht erwerbsgeminderte Menschen im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB II, mit den vorgelagerten Maßnahmen und Instrumenten, die § 33 SGB IX in Verbindung mit dem SGB III bietet, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

Die Arbeitsgruppe sieht folgende Ansatzpunkte:

- **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) im Sinne des § 33 Abs.3 Nr. 2 SGB IX und dem dazu ergangene Fachkonzept (insbesondere die Anlage 4 zu Ziffer 3.6) der Bundesagentur für Arbeit vom Januar 2004**

Es sollte geprüft und gegebenenfalls im Fachausschuss erörtert werden, ob und inwieweit die Durchführung derartiger Maßnahmen für bestimmte Personengruppen durch den Werkstattträger – in Kooperation mit anderen Trägern – in Betracht kommt.

Für die Erbringung von Leistungen für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen ist stets ein gegenüber dem Träger der Sozialhilfe vorrangiger Leistungsträger zuständig.

- **Berufliche Ausbildung behinderter Menschen nach §§ 48ff BBiG bzw. §§ 42 ff HwO**

Nach § 48b BbiG bzw. § 42 HwO können für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Rahmen von § 48a BbiG bzw. § 42 c HwO nicht in Betracht kommt, von den zuständigen Stellen im Sinne des BBiG bzw. der HwO (in der Regel die Kammern) entsprechende Ausbildungsregelungen getroffen werden. Die Ausbildungsinhalte dieser Qualifizierung sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. Diese erleichterten Berufsbildungsabschlüsse berechtigen zur

Ausübung von „Helfer- und Werkerberufen“ auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Derartige Ausbildungen können auch von Werkstattträgern für geeignete Beschäftigte der Werkstatt angeboten werden. Das Erfordernis der Einrichtung solcher Ausbildungsgänge – ggf. auch im Rahmen eines Verbundes mehrerer Werkstattträger – sollte in regelmäßigen Abständen im Fachausschuss der Werkstatt erörtert werden. Die finanzielle Förderung der Ausbildung ist ausschließlich Aufgabe der gegenüber dem Sozialhilfeträger vorrangigen Rehabilitationsträger.

- **Integrationsprojekte nach § 132 Abs. 1 SGB IX**

Diese Projekte gehören zum allgemeinen Arbeitsmarkt und bieten schwerbehinderten Menschen Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung an, soweit erforderlich auch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen und Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Integrationsprojekt.

- **Zuverdienstprojekte im Rahmen des § 53 SGB XII (Zuwendungsfinanzierung)**

Diese Projekte bzw. Zuverdienst Arbeitsplätze stehen vorwiegend Menschen mit seelischen Erkrankungen / mit seelischer Behinderung zur Verfügung. Diese Arbeitsprojekte werden seitens der Bezirke im Rahmen der Richtlinienförderung bezuschusst. Es handelt sich um Beschäftigungsmöglichkeiten die einen möglichst niederschweligen Zugang in die Arbeitswelt bieten sollen. Zielsetzung der Zuverdienstarbeit (stundenweise Beschäftigung im Rahmen von Arbeitsverträgen auf der Basis geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse) ist vorwiegend:

- Beitrag zur Stabilisierung und Strukturierung (Menschen mit sehr stark eingeschränkten Leistungsvermögen soll es ermöglicht werden sich durch Teilhabe am Erwerbsleben persönlich zu stabilisieren, den Tages- bzw. Wochenablauf zu strukturieren und so die Folgen der psychischen Erkrankung/Behinderung zu mildern).

- Beitrag zur Verbesserung beruflicher Fähigkeiten (Ziel ist der schrittweise Ausbau vorhandener Fähigkeiten und Fertigkeiten am Arbeitsplatz)
- Langfristiger Erhalt des Lebensbereiches Arbeit (geringfügiges Beschäftigungsverhältnis auf Dauer)
- Durchgangsangebot als Beitrag zur Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt oder in eine Integrationsfirma.
- Beitrag zur Verbesserung der materiellen Situation der Beschäftigten.

➤ **Werkstattträger als Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes**

Der Abschluss von Arbeitsverträgen zwischen einem Werkstattträger und Beschäftigten der Werkstatt ist angezeigt, wenn

- der behinderte Mensch nach zielgerichteter Vorbereitung in der Werkstatt auf den Übergang auf einen Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarktes die Fähigkeiten erworben hat, die er für eine Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt benötigt
- die vom behinderten Menschen zu erbringende und auch tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung nicht nur die Finanzierung seines arbeitsvertraglichen Lohnes ermöglicht, sondern darüber hinaus auch das Arbeitsergebnis der Werkstatt steigert bzw. den Aufgabenbereich seiner Planstelle beim Werkstattträger (z.B. im Verwaltungsbereich) abdeckt und
- die – grundsätzlich vorrangig anzustrebende – Vermittlung auf einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bei einem anderen Arbeitgeber auf Grund der Arbeitsmarktsituation nicht möglich ist.

12. Optimierung der Sozialplanung

In der Sozialplanung schlagen sich die aktuellen sozialen, ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen nieder. Gleichzeitig ist sie auch ein wesentliches strukturgebendes Gestaltungsmittel zukünftiger Lebenswelten.

Mit den sich laufend wandelnden sozialen Herausforderungen und einem enger werdenden sozialpolitischen Handlungsspielraum stehen Politik, Kommunen, die gemeinnützigen und privatwirtschaftlichen Träger von Einrichtungen und Diensten, wie auch die freien und privaten Wohlfahrtsverbände vor der Aufgabe, bestehende Zielsetzungen, vorhandene Strukturen und Handlungskonzepte auf Effektivität und Effizienz zu überprüfen. Um die Leistungen mit den vereinbarten Standards der sozialen Versorgung zu erhalten ist erforderlich, vorhandene Ressourcen auszuschöpfen, Veränderungsprozesse einzuleiten und innovative Wege von Solidarität, von sozialen Hilfestellungen und politischem Handeln zu entwickeln.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher, verstärkt das Instrument einer förmlichen Sozialplanung einzusetzen. Folgende Elemente sollten dabei transparent und für den Bürger nachvollziehbar konkretisiert werden:

- **Bestimmung des Planungsobjektes, der Planungsebenen und der Planungsbereiche**
- **Zieldefinition** (klare Positionierung, Zielvorgaben der Politik zur Versorgungssituation der Zielgruppe)
- **Bestandserhebung** (regelmäßige Erhebung der Leistungsangebote und -Maßnahmen, Darstellung der sozialen Leistungen in der Region)
- **Bedarfsplanung** und **Prognose** (Aussagen über die zukunftsbezogenen Bedarfe an Einrichtungen, Versorgungsformen, Alternativen, Bewertung der kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfe,)
- **Fachplanung** für spezielle Leistungsbereiche unter Einbeziehung von Experten, Verbänden und Interessensvertretungen
- **Abgleich mit der Finanzplanung**
- **Maßnahmeentwicklung**
- **Evaluation**